



## Neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung ab 01.12.2020

## Ergänzende Regelungen für die TU Bergakademie Freiberg ab 01.12.2020

### Rektor-Rundschreiben vom 1. Dezember 2020

Sehr geehrte Studierende, Beschäftigte und Gäste der TU Bergakademie Freiberg,

mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 gilt eine **neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung**<sup>1)</sup>, die auch für die Hochschulen Regelungen trifft. Das Rektorat und die Dekane der Technischen Universität Bergakademie Freiberg setzen weiter auf das hohe **Verantwortungsbewusstsein**, die **Disziplin** und die **Umsicht** der Mitglieder der Universität und fordern Sie daher auf, die Vorgaben der **Verordnung** des Freistaates Sachsen und der **Anordnungen** des Rektorats als **Mindestmaßstab** für Ihr Verhalten anzusehen. Bitte schützen Sie sich und andere auch darüber hinaus durch **Kontaktvermeidung**, durch Einhaltung der **AHAL**-Regel und durch **umsichtiges Verhalten** (z.B. durch Tragen der Masken auch außerhalb der Gebäude, Verzicht auf persönliche Treffen und Zusammenkünfte). Versuchen Sie bitte nicht, die vorgegebenen Regeln im Sinne vermeintlich „größerer Freiheiten“ zu optimieren, sondern optimieren Sie Ihr Verhalten zum Schutz für sich und andere.

Es gelten ab sofort folgende **zusätzliche Regelungen**<sup>2</sup> für die TU Bergakademie Freiberg:

- Der **Campus** der TU Bergakademie wird ab dem 18. Dezember 2020 (20:00 Uhr) bis zum 11. Januar 2021 (06:00 Uhr) für den Lehrbetrieb **geschlossen**. Von der Schließung sind alle Bereiche, Gebäude und Einrichtungen betroffen. Hiervon ausgenommen sind die Räume der Mensa und die Studentenwohnhäuser des Studentenwerks<sup>3</sup> und die entsprechenden Zugänge über den Campus. Für Studierende und Lehrende besteht kein Zugang zur zentralen Universitätsverwaltung, zur Bibliothek, zu Sporthallen sowie zu den Hörsälen, Büro- und Seminarräumen. Für die Nutzer\*innen der **Bibliothek** gelten während der Campus-schließung besondere Ausleihkonditionen. Zum Beispiel können Forschende und Studierende ausnahmsweise auch präsent (sonst nicht ausleihbare) Literatur ausleihen. Bitte informieren Sie sich auf der entsprechenden Internetseite der Bibliothek. Sollten von der Schließung Ihre Abschlussarbeit besonders betroffen sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Prüfer in Verbindung. Bis zum 18. Dezember 2020 gelten keine neuen Regelungen für den Lehrbetrieb. Lehrende und Studierende werden jedoch gebeten, soweit wie möglich und sinnvoll, digitale oder hybride Formate zu bevorzugen.
- In der Zeit der **Campusschließung** ist vom 23. Dezember 2020 bis 5. Januar 2021 vorlesungsfreie Zeit. An den Tagen 21. und 22. Dezember 2020 sowie 6. bis 8. Januar 2021 finden **keine Präsenzlehrveranstaltungen** statt. Den Lehrenden wird anheimgestellt, vorzugsweise asynchron digitale oder andere Lehrformate außer Präsenz anzubieten,
- **Laborarbeiten, Praktika** der Studierenden etc. werden nach dem 18. Dezember 2020 erst wieder ab dem 11. Januar 2021 angeboten.

<sup>1</sup> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 27. Nov. 2020 (<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2020-11-27.pdf>)

<sup>2</sup> Bitte informieren Sie sich über die bestehenden Regelungen unter <https://tu-freiberg.de/corona>

<sup>3</sup> Die Gebäude gehören nicht zum Campus der Universität, sondern zum Studentenwerk Freiberg.

- Für die **Beschäftigten** wird für die Zeit der **Campusschließung**, soweit wie möglich, **mobile Arbeit** empfohlen. Die jeweilige Entscheidung obliegt dem/der jeweiligen Fachvorgesetzten. Die Vorgesetzten sind aufgefordert, Präsenz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nur im **Ausnahmefall** anzuordnen. Die mit dem Personalrat vereinbarte **Betriebsruhe** vom 24. Dezember 2020 bis einschließlich 1. Januar 2021 bleibt hiervon unberührt. Dringend notwendige Tätigkeiten in Universitätsgebäuden sind weiterhin gestattet. In allen Fällen ist das „**SARS-CoV-2- Hygienekonzept**“<sup>4</sup> einzuhalten.
- Im Übrigen gelten die hochschulintern bereits angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie fort. Darüber hinaus sind die Regelungen des Freistaates Sachsen und des Landkreises Mittelsachsen sowie Einzelanordnungen der Behörden zu beachten. Informationen finden Sie unter <https://tu-freiberg.de/corona>.
- Bitte beachten Sie auch die Hinweise unseres Universitätsgesundheitsmanagements, die Sie unter <https://tu-freiberg.de/gesundheitsmanagement> finden.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!



**Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht**  
**Rektor**

---

<sup>4</sup> [https://tu-freiberg.de/sites/default/files/media/Presse/hygienekonzept\\_tu\\_baf\\_2020\\_11\\_09.pdf](https://tu-freiberg.de/sites/default/files/media/Presse/hygienekonzept_tu_baf_2020_11_09.pdf)